

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Es ist kein eigenständiges Gesetz, sondern ein sogenanntes Artikelgesetz und besteht aus dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und zahlreichen Änderungen in anderen Gesetzen, vor allem im SGB VIII. Hierbei steht der aktive Kinderschutz durch den Auf- und Ausbau "Frühe Hilfen" und die Entwicklung verlässlicher Netzwerke, mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Fachkräfte in der Jugendhilfe, verbindliche Standards und belastbare statistische Daten im Vordergrund. Der Jugendhilfeausschuss hatte danach die Aufgabe, die strategische Umsetzung der zum großen Teil neuen gesetzlichen Anforderungen in der örtlichen Praxis der Jugendhilfe sicherzustellen und entsprechende Rahmenbedingungen zu beschließen.

Der JHA wird u. a. Beschlüsse zu folgenden Bereichen zu treffen haben:

1. Frühe Hilfen (§§ 1 Abs. 4, 2, 3 KKG i.V.m. § 16 Abs. 3 SGB VIII)

Dies ist ein Kernbereich des Bundeskinderschutzgesetzes. Frühe Hilfen sollen die Eltern schon mit Beginn der Schwangerschaft unterstützen, die Entwicklung der Kinder früh fördern und die Erziehungs- und Gesundheitsförderungskompetenz der Eltern stärken. Dazu gehört auch, aktiv auf (werdende) Eltern zuzugehen und zu informieren und zu beraten.

2. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 1 bis 3 KKG)

Nach § 3 Abs. 1 KKG sind in den Ländern flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln. Gesetzlich genannte Ziele sind die

- gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung,
- Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz.

Dieses Netzwerk soll durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.

Zu beachten: Bei Kreisen leisten viele kreisangehörige Kommunen ohne eigenes Jugendamt auf freiwilliger Basis familienunterstützende Leistungen, die auch den Bereich der Frühen Hilfen betreffen. Diese sind in die Planungsprozesse und Vernetzung einzubeziehen, und es sind Abstimmungen einzuleiten.

3. Die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und die Gestaltung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII)

Mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sind u. a. Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags abzuschließen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Dazu zählt auch, dass Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft in diesen Vereinbarungen geregelt werden müssen.

4. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen [Erweitertes Führungszeugnis] (§ 72a SGB VIII sowie §§ 43 und 44 SGB VIII i.V.m. § 72a SGB VIII)

Ziel der Regelung ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Dazu sind in § 72a SGB VIII diejenigen §§ aus dem Strafgesetzbuch (StGB) aufgeführt, die einen Ausschluss von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe zwingend vorschreiben.

Zu beachten: Diese Auflistung wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert (zuletzt am 03.06.2021)¹. Der JHA sollte dies in den regelmäßigen Evaluationen der Vereinbarungen mit den freien Trägern beachten und diese aktualisieren.

Der Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII muss mit jedem freien Träger erfolgen. Dies ist ein enormer Aufwand, da z. B. jede Ortsgruppe eines Jugendverbandes ein eigenständiger freier Träger ist. Hier empfiehlt es sich, Rahmenbedingungen mit den jeweiligen Dachverbänden abzuklären. Dies können Jugendringe, Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sein. Die Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII sollten nicht grundsätzlich miteinander gekoppelt werden. Besonders im Bereich der (verbandlichen) Jugendarbeit ist oftmals lediglich eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zu schließen und nicht eine (meist wesentlich umfangreichere) Vereinbarung nach § 8a SGB VIII.

Grundsatzentscheidungen zum Verfahren sollte der JHA treffen. Die Umsetzung liegt dann bei der Verwaltung des Jugendamtes. Diese Grundsatzentscheidung darf jedoch nicht zu viele Vorgaben machen. Das Jugendamt muss mit dem freien Träger aushandeln, wie z. B. der freie Träger die Nichtbeschäftigung von einschlägig vorbestrafter Personen sicherstellt. Die Landesjugendämter, der Landkreistag und Städtetag sowie der Landesjugendring haben sich auf eine Musterformulierung geeinigt.

Zu den Grundsatzentscheidungen zählt weiterhin, die Regelungen der Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft festzulegen und die Entscheidung, wo diese angebunden sind. Viele Jugendamtsverwaltungen wollen diese aus praktischen und finanziellen Gründen gerne im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ansiedeln. Zugunsten einer Unabhängigkeit und der Vermeidung von Interessens- & Zuständigkeitskonflikten sollte im Jugendhilfeausschuss aber darauf hingewirkt werden, die insoweit erfahrenen Fachkräfte bei freien Trägern anzusiedeln. Dabei ist dann unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche Kosten für diese Stellen durch den Kreis bzw. die Kommune erstattet werden, da die Vorhaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft originäre Aufgabe des öffentlichen Trägers ist.

Zwei Verfahren zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes haben sich in der Praxis hauptsächlich durchgesetzt und bewährt:

1. Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person beantragt bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses kann die ehren- oder nebenamtliche Person bei der Kommunalverwaltung (i.d.R. beim Einwohnermeldewesen) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen, sofern keine Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen. Weiterführend übergibt die ehren- oder nebenamtlich tätige Person ihrerseits die Bescheinigung dem freien Träger der Jugendhilfe.

¹ durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG).

2. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach der Beantragung und Zustellung direkt bei der verantwortlichen Person des freien Trägers vorgelegt und die Einsichtnahme wird durch diesen entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. besonders § 72a SGB VIII Nr.5) dokumentiert.

Eine Förderung der freien Träger an den Abschluss einer solchen Vereinbarung zu binden ist zulässig. Die Voraussetzungen für die Förderung der freien Jugendhilfe ist in § 74 SGB VIII geregelt. Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII soll der öffentliche Träger die freie Jugendhilfe fördern, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt. Damit ist u. a. die Bereitschaft gemeint, eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abzuschließen (Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 4. Auflage 2011, § 74 Rnr. 16).

Unzulässig ist es jedoch, wesentliche Teile der Vereinbarung in die Förderrichtlinie mit aufzunehmen, so dass sie nicht mehr verhandelbar sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Jugendamt in den Förderrichtlinien vorschreibt, dass die erweiterten Führungszeugnisse bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt werden müssen. Die Vorlagepflicht besteht beim freien Träger und nicht beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Landesjugendämter empfehlen, Abstimmungsprozesse zwischen benachbarten Jugendämtern vorzusehen, da viele freie Träger in den Bezirken benachbarter Jugendämter aktiv sind und durch unterschiedliche Regelungen ehrenamtliches Engagement belastet wird.

Wichtig: Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 wurden auch die Paragraphen zum Kinderschutz erweitert um das Erfordernis, die spezifischen (Schutz-)Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit zu bedenken und entsprechende Regelungen zu treffen.

Dies wird in vielen Jugendamtsbezirken dazu führen, dass die Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a überarbeitet werden (müssen).

Im Übrigen verweisen wir zu dieser Thematik auf umfangreiche Arbeitshilfen der Spitzenverbände und Informationen der Landesjugendämter.

Alle Rechte für dieses Dokument liegen beim BDKJ-Diözesanverband Paderborn e.V.